

HAFENORDNUNG MARINA FALLENBACH

vom 19. November 2005

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Grundsätze

Diese Hafensordnung regelt die Organisation, Verwaltung und Benutzung der gesamten Hafenanlage Marina Fallenbach in der Gemeinde Ingenbohl, Brunnen.

Trägerin der Marina Fallenbach ist der Verein Bootshafen Fallenbach, Kirchweg 5, 6440 Brunnen.

Art. 2

Geltungsbereich

Diese Hafensordnung ist namentlich rechtsverbindlich für:

1. alle Halter und Führer von Wasserfahrzeugen aller Art, welche die Hafenanlage benutzen
2. alle Personen, welche sich innerhalb der Bootshafenanlage aufhalten.

II. ORGANISATION UND VERWALTUNG

Art. 3

Vorstand

Der Vorstand des VBF führt die Oberaufsicht über die Hafenanlage. Es obliegt ihm insbesondere:

1. Regelung von Betrieb und Unterhalt der Hafenanlage,
2. Verwaltung und Geschäftsführung inklusive Abschluss der notwendigen Miet- und Darlehensverträgen mit den Benutzern des Hafens,
3. Festlegung der Benutzungsgebühr für die Gästeplätze,
4. Bestellung des Hafenverwalters
5. Wahl und Anstellung des Hafenmeisters,
6. Beaufsichtigung des Hafenverwalters und des Hafenmeisters,
7. Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Hafenverwalter oder Hafenmeisters und einem oder mehreren Mietern bzw. Mietinteressenten oder bei Meinungsverschiedenheiten unter den Mietern.

Art. 4

Hafenverwalter

Der Hafenverwalter wird durch den Vorstand bestimmt. Er hat folgende Aufgaben und Rechte:

1. Vergabe der Standplätze gemäss Statuten, in Zusammenarbeit mit dem Hafenmeister.
2. Überwachung der Einhaltung der statutarischen Benutzungsbestimmungen in Zusammenarbeit mit dem Hafenmeister.

Art. 5

Hafenmeister

Die Aufgaben des Hafenmeisters werden durch den Vorstand in einem Pflichtenheft geregelt. Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Rechte:

1. Unterstützung des Hafenverwalters bei der Vergabe der Standplätze
2. unmittelbare Hafenaufsicht und Hafenwartung sowie die Durchsetzung der Hafenordnung und der statutarischen Benutzungsbestimmungen,
3. ergreifen besonderer Massnahmen zur Erhaltung der Sicherheit in besonderen Fällen (Sturm, Hochwasser, etc.), wenn zwingend auch ohne Rücksprache mit den Mietern bzw. dem VBF-Vorstand,
4. Zuteilung der Gästeplätze und Inkasso dazu.
5. Innerhalb der Hafenanlage hat er Weisungsbefugnisse.

III HAFENORDNUNG

Art. 6

Allgemeine Ordnung

Sämtliche Benutzer der Bootshafenanlage sind verpflichtet, diese und deren Einrichtungen mit der notwendigen Sorgfalt und Zweckform zu benutzen.

Art. 7

Besondere Ordnung

Die Beeinträchtigung der Umwelt in und um die Hafenanlage ist auf das absolute Minimum zu beschränken. Für die gesamte Anlage gelten die eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzbestimmungen.

Es ist insbesondere verboten:

1. das Wasser durch Abgänge von Öl, Petrol, Treibstoffen, Fäkalien oder schädlichen Essenzen zu verunreinigen,
2. irgendwelche Gegenstände ins Wasser zu werfen,
3. Abfälle zu deponieren.

Art. 8

b) Schwimmen und Tauchen

Schwimmen und Sporttauchen ist innerhalb der gesamten Hafenanlage verboten. Bei Tauchgängen zu Inspektions- oder Unterhaltsarbeiten sind besondere Sicherheitsmassnahmen zu ergreifen. (Überwachung, Absperrung)

Art. 9

2. für Bootsführer

Bootsführer, welche die Bootshafenanlage als Mieter oder Besucher benutzen, sind verpflichtet:

1. für das Belegen der Boote nur die dafür vorgesehenen festen Einrichtungen zu benutzen,
2. für jede Veränderung dieser Vorrichtungen und für weitere Installationen die Zustimmung des Hafenmeisters einzuholen,
3. im Hafen die Boote zum eigenen und zum Schutz der Nachbarboote an jeder Seite durch mindestens zwei Fender zu sichern, (für Ruderboote und kleine Motorboote bis 4 m genügen für jede Seite ein Fender)
4. für das Belegen der Boote ausschliesslich das vom Vorstand des VBF bestimmte einheitliche Vertäuungsmaterial gemäss den Weisungen des Hafenmeisters zu verwenden und die Boote im Minimum mit vier Tauen (vorne diagonal und seitlich) zu befestigen,
(Das vorgeschriebene Vertäuungsmaterial kann bei der Hafenmeisterei zu einem mit dem Vorstand des VBF vereinbarten Preis oder bei Dritten gekauft werden. Der Vermieter hat das Recht, defekte Vertäuungs- und Anbindevorrichtungen zu Lasten des Mieters unverzüglich zu ersetzen.)
5. die Fallen bei Segelbooten so abzuspannen, dass sie bei Wind keine Schlaggeräusche erzeugen können.
6. Die Boote in gepflegtem, fahrtüchtigem und eingelöstem Zustand zu halten.

a) Gebote

Art. 10

b) Verbote

Es ist den Bootsführern, welche die Bootshafenanlage als Mieter oder Besucher benutzen, insbesondere verboten:

1. in der Bootsanlage irgendwelche Fahrzeuge mit umweltschädigenden Mitteln zu reinigen,
2. Bootszubehör, Beiboote, Fahrzeuge oder persönliche Effekten auf der Mole, den Stegen und der übrigen Bootshafenanlage ohne Bewilligung des Vorstandes des VBF zu deponieren. Für Motorfahrzeuge gilt die entsprechende Parkplatzreglementierung. Als Ausnahme ist das vorübergehende Stationieren von Bootsdecken auf der Mole oder den Stegen gestattet, sofern diese ordentlich zusammen gefaltet und verzurrt sind und die übrigen Benutzer nicht behindern.
3. Lagerböcke, Slipwagen, Boote oder Bootsanhänger im Hafenableal sowie auf Parkplätzen abzustellen.

Art. 11

Gästeplätze

Gästeplätze werden vom Hafenableister den Benutzern zugewiesen. Es darf ausschliesslich an den zugewiesenen Orten belegt werden

Die Benutzer haben sich beim Hafenableister zu melden und seine Anweisungen zu befolgen. Bei Abwesenheit des Hafenableisters darf nur an den offiziell bezeichneten Gästeplätzen belegt werden.

Die Benutzungsgebühr ist im Voraus zu entrichten. Der Hafenableister besorgt das Inkasso.

Art. 12

Verkehrsvorschriften

Zu Wasser und zu Land gelten die allgemeinen gesetzlichen Verkehrsvorschriften. Signal- und Hinweistafeln sowie die Anweisungen des Hafenableisters sind strikte zu befolgen.

Fahrzeuge aller Art dürfen nur im dafür vorgesehenen Raum zirkulieren und sind gegebenenfalls ordnungsgemäss auf den vorgesehenen Parkflächen abzustellen.

Bootsfahrerschulungen im Hafenableal dürfen nur mit Bewilligung des Hafenableisters ausgeübt werden.

Art. 13

2. Höchstgeschwindigkeit

In der gesamten Bootshafenanlage gilt für Wasserfahrzeuge aller Art eine Höchstgeschwindigkeit von 5 km/h.

Art. 14

3. Ein- und Auswässerungen

Für Ein- und Auswässerungen kann jeder Bootsplatzmieter je eine Ein- und Auswässerung mit dem werfteigenen Travelift zu Spezialkonditionen in Anspruch nehmen. Diese Preise werden gemäss Unterbaurechtsvertrag jährlich zwischen dem VBF und der Werftbetreiberin ausgehandelt und festgelegt. Sie decken die Grundkosten der Krananlage und des Bedienungspersonal.

Der Regattaverein Brunnen RVB ist Eigentümer der Slipanlage. Diese steht den Trockenplatzmietern des VBF unter Berücksichtigung der Abmessungs- und Gewichtsbeschränkungen uneingeschränkt für Ein- und Auswässerungen zur Verfügung.

Der Regattaverein Brunnen RVB ist Eigentümer der fest installierten Krananlage. Diese steht Bootsplatzmietern grundsätzlich nicht zur Verfügung.

Art. 15

Unterhaltsplätze

Bootsplatzmieter dürfen an den eigenen Booten auf den dafür vorgesehenen Unterhaltsplätzen auf dem Werftareal kleine, durch den Bootseigner selber ausgeführte Unterhaltsarbeiten ausführen. Die Benutzung ist in jedem Fall vorgängig mit der Werftbetreiberin abzusprechen. Eine kommerzielle Nutzung dieser Flächen durch oder für Dritte ist ausgeschlossen.

IV HAFTUNGSVERHÄLTNISSE

Art. 16

Haftung des VBF

Der VBF haftet weder für Personen- noch Sachschäden im Zusammenhang mit dem Betrieb des Hafens.

Art. 17

Haftung der Benutzer

Bootseigentümer bzw. -führer haften für:

1. alle Schäden, die durch sie oder durch ihr Boot an der Hafenanlage, deren Einrichtungen, an Nachbar- oder anderen Booten entstehen sowie für alle weiteren durch sie verursachten Schäden,
2. alle Schäden gem. Ziff. 1, die durch Personen verursacht worden sind, denen das eigene Boot überlassen worden ist.

Schäden an der Bootshafenanlage oder deren Einrichtungen sind unverzüglich dem Hafenmeister zu melden. Schäden an Booten sind unverzüglich dem Hafenmeister und dem Eigentümer zu melden.

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 18

Verstöße gegen die Hafenanordnung

Bei Verstößen gegen diese Hafenanordnung hat der Hafenmeister das Recht, in dringenden Fällen auch ohne Konsultation des Fehlbaren, die notwendigen Massnahmen zur Herstellung des ordentlichen Zustandes bzw. Betriebes zu ergreifen. Die daraus entstehenden Kosten trägt der Fehlbare.

Schwerwiegende und wiederholte Verstöße gegen die gültigen Vorschriften führen zu fristloser Kündigung des Mietverhältnisses. Eine allfällige Strafverfolgung bleibt vorbehalten.

Art. 19

Genehmigung

Diese Hafenanordnung wurde anlässlich der ordentlichen Generalversammlung des VBF vom 19. November 2005 genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Brunnen, 19. November 2005

Verein Bootshafen Fallenbach
Der Präsident

E. Wegmann

Der Vizepräsident

B. Brücker